

Vierzehnter Abschnitt. Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88.

Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungs-Scheins zuerkannt.*)
2. Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-freiwillige (§. 2, 7) ertheilt.
3. Junge Seelente von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung des Steuermanns-Examens erwerben (§. 15, 4).
Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniß einer Kommission für die Prüfung der Steuerleute auf deutschen Kauffahrtschiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

§. 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Aurrechts: spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 20, 2) zu erbringen.
2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 23 und 24).
3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

- a) ein Geburts-Zeugniß,
- b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung**) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.
- c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Jünglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Ordnung oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszufüllen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schul-Zeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen.
5. Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder die Schul-Zeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§. 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgeht werden.

*) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Personen, denen Berechtigungs-Scheine auf Grund der bisherigen Bestimmungen ertheilt sind, genügen ihrer Dienstpflicht nach Maßgabe der auf diesen Scheinen enthaltenen Vorschriften.

**) Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht. (§. 15, 4.)